



ALLGEMEINE UNTERRICHTSBEDINGUNGEN (AGB)

Die Unterrichtsbedingungen sind Vertragsgegenstand. Durch die Unterschrift auf dem offiziellen Anmeldeformular werden die Unterrichtsbedingungen anerkannt. Änderungen oder Streichungen seitens des Unterzeichners bzw. Schülers sind unwirksam.

1. Die Musikschule Pianissimo

unterrichtet Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Unsere Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung im Elementarbereich, die Heranbildung des Nachwuchses für das Musizieren, die vorberufliche Fachausbildung sowie die Begabtenförderung und Prüfungsvorbereitung. Ziel der musikpädagogischen Arbeit ist, neben der rein instrumentalen und gesanglichen Ausbildung, ein umfassendes Verständnis für Musik, auch durch analysierende und eigenschöpferische Betätigung, zu wecken.

2. An- und Abmeldung, Kündigung, Stilllegung, Änderungen

a) An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Falls ein Schüler/eine Schülerin angemeldet wurde, muss auch bei Nichtteilnahme eine schriftliche Abmeldung erfolgen.

b) Der Unterrichtsvertrag wird für eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten abgeschlossen und kann schriftlich von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Für Einzel- und Partnerunterricht sowie für den Kinderchor und die Musikalische Grundausbildung (MGA) Blockflöte beträgt die Kündigungsfrist 6 Wochen vor dem Quartalsende. Für die übrigen Gruppenangebote ist die Kündigung mit Sechs-Wochen-Frist zum 01. April und 01. September möglich. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist eine Kündigung von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

Das beiderseitige Kündigungsrecht aus wichtigem Grund wird von dieser Vereinbarung nicht berührt. Ebenfalls unberührt bleiben etwaige gesetzliche Widerrufsrechte.

c) Muss der Schüler aus wichtigen Gründen (z.B. wegen einer längeren Krankheit) den Unterricht längere Zeit unterbrechen, kann eine Stilllegung vereinbart werden.

d) Bei einer Reduzierung bzw. Auflösung einer Gruppe wird sich die Schulleitung darum bemühen, eine neue Gruppe zu bilden. Sofern dies unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich ist, steht den Vertragspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

e) Änderungen der Anschrift, Telefon- oder Bankverbindung sind unmittelbar der Musikschule mitzuteilen. Entstehende Kosten bei Nichteinhaltung gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

3. Prepaid-Pakete

a) Anstatt einen Unterrichtsvertrag nach Punkt 2. b) abzuschließen, können Schüler/innen eine bestimmte Anzahl von Unterrichtseinheiten im Voraus kaufen. Die entsprechenden Preise werden der Preistabelle entnommen, die auf der Homepage der Musikschule zu finden ist.

b) Die Musikschule erstellt dem Schüler/der Schülerin eine Rechnung über den entsprechenden Betrag. Die Rechnung kann via Überweisung oder EC-Zahlung beglichen werden.

c) Die Lehrkraft hält die erteilten Stunden in Form eines Stundennachweises dar und weist den Schüler/die Schülerin nach Ablauf der gebuchten Stunden darauf hin.

d) Wird eine Stunde weniger als 24 Stunden vorher abgesagt, gilt sie als erteilt.

4. Schuljahr / Stundenanspruch

- a) Das Schuljahr der Musikschule beginnt entsprechend der Schuljahresregelungen der allgemeinbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- b) Für alle Fächer wird eine Mindeststundenzahl von 34 Unterrichtswochenstunden angesetzt.

5. Probezeit

- a) Für Einzel- und Partnerunterricht werden vor Abschluss des Unterrichtsvertrages und Unterzeichnung der Anmeldung zwei kostenlose Probestunden erteilt.
- b) Für alle Gruppenangebote gelten die ersten vier Wochen als entgeltpflichtige Probezeit. Das Entgelt für die Probezeit ist vor dem erstmaligen Teilnahmetermin zu entrichten. Erst nach Ablauf der Probezeit wird mit dem Unterschreiben der Anmeldung der Unterrichtsvertrag geschlossen. Entscheidet sich der Schüler/die Schülerin während der entgeltpflichtigen Probezeit vorzeitig aus der Gruppe aus zu steigen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des bereits entrichteten Entgelts.
- c) Auf besonderen Wunsch der Schüler/innen bzw. der Erziehungsberechtigten kann auf den Probemonat verzichtet werden. In diesem Fall beginnt der Unterrichtsvertrag ab der ersten erteilten Unterrichtseinheit.

6. Schulferien und gesetzliche Feiertage

An gesetzlichen Feiertagen und in den offiziellen Schulferien des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie am Rosenmontag findet kein Unterricht statt. Etwaige Nebenabreden zwischen Schüler/in und Lehrkraft sind z.B. im Falle von Nachholstunden gemäß Ziffer 7 b) möglich.

7. Die Lehrkräfte / Lehrerwechsel

- a) Die Lehrkräfte an der Musikschule Pianissimo arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich. Die Inhaber sind den Lehrkräften gegenüber nicht weisungsberechtigt. Die Zuweisung der Schüler*innen an die Lehrkräfte kann durch die Musikschule erfolgen.
- b) Ein Lehrerwechsel auf Wunsch des Schülers/der Schülerin ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende zu beantragen.
- c) Die Musikschule behält sich vor, bei zwingendem Grund, etwa bei Kündigung einer Lehrkraft, einen Lehrerwechsel vor zu nehmen. In diesem Fall erhält der Schüler/die Schülerin ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Monats.

8. Unterrichtsausfall

- a) Ausgefallener Unterricht aufgrund einer Erkrankung der Lehrkraft muss nicht zwingend nachgeholt werden, solange die Lehrkraft mittels des von ihr zu führenden Stundennachweises die gemäß Ziffer 4 b) angegebene Mindeststundenzahl nachweisen kann.
- b) Ausgefallener Unterricht aufgrund sonstiger Verhinderung der Lehrkraft (z.B. Konzerte, Fortbildungen usw.) wird nach Absprache mit dem Schüler/der Schülerin nachgeholt. Ein Anspruch auf Nachholen der versäumten Unterrichtsstunde zu einem bestimmten Termin besteht in diesem Falle nicht. Die Lehrkraft wird versuchen, zwei unterschiedliche Nachholtermine an zu bieten.
- c) Bei Unterrichtsausfall, der von Seiten des Schülers/der Schülerin (z.B. Krankheit) oder durch höhere Gewalt (Unwetter, Stromausfall usw.) verursacht wurde, besteht weder ein Anspruch auf nachträgliche Unterrichtserteilung noch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr.
- d) Die Bestimmung über den Unterrichtsausfall während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen, sowie am Rosenmontag nach Ziffer 5 bleibt hiervon unberührt.

9. Vergütung

- a) Das Unterrichtshonorar wird als Jahreshonorar berechnet und ist in 12 gleichen Teilen am 1. eines jeden Monats fällig und im Voraus zahlbar. In Ausnahmefällen ist als Zahlungsziel auch der 15. eines jeden Monats möglich.
- b) Die Honorare werden per SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei nicht durch die Musikschule zu verantwortenden Rücklastschriften (z.B. unberechtigter Widerspruch, fehlende Kontodeckung), muss die Musikschule die Rücklastschriftkosten berechnen.
- c) Es gilt die zum Zeitpunkt der Anmeldung gültige Honorarordnung der Musikschule Pianissimo, die auf der Homepage der Musikschule einzusehen ist.
- d) Die Berechnung des Unterrichtshonorars ist anhand des Info-Blatts „Informationen zur Honorarberechnung“ transparent aufgeschlüsselt.

10. Honoraränderungen

- a) Die Musikschule kann die Honorarordnung nach den Grundsätzen der Billigkeit am Anfang eines Quartals ändern.
- b) Honoraränderungen werden dem Schüler/der Schülerin gegenüber nur dann wirksam, wenn sie von der Musikschule mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten der Änderung angekündigt werden.

Gladbeck, den 01.08.2022